

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Germanistik der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 16. Januar 2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturereformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 27. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 14. Januar 2014, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Germanistik“, im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG GER“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:
 1. Bachelor of Arts, Germanistik (Hauptfach, Nebenfach),
 2. Master of Arts, Literaturwissenschaft: Germanistik,
 3. Lehramt Gymnasium, Deutsch (GymPO, WPO),
- (2) Promovierende und Zeitstudierende im Bereich Germanistik sind, soweit sie einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge zugeordnet sind, ebenfalls Mitglieder der Fachgruppe.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne von § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, Sondersitzungen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachgruppe zugänglich zu machen.
- (4) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden jeden Donnerstag während der Vorlesungszeit mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen um 13:15 in den Räumlichkeiten der Fachgruppe statt.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden jeden dritten Dienstag während der vorlesungsfreien Zeit mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen um 13:00 in den Räumlichkeiten der Fachgruppe statt.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Absatz 1 mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Absatz 2 mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin ein.
- (4) Die Sitzungsleitung wird durch den Fachgruppensprecher, bzw. bei Abwesenheit durch einen stellvertretenden Fachgruppensprecher, durchgeführt. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt
- (6) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen werden in dringenden Fällen durch den Fachgruppensprecher einberufen.
- (2) Sondersitzungen dürfen nur Themen und Beschlüsse behandeln, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (3) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch den Fachgruppensprecher bei Bedarf einberufen; Bedarf besteht insbesondere zur Bestimmung der Fachgruppenleitung und zum Beschluss von Anträgen, die auf Grund der Fachgruppensatzung oder der Verfahrensregelung nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen werden können.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt mindestens 7 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung zu dieser ein. Falls auf der außerordentlichen Sitzung über Kandidaturen abgestimmt werden soll, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen und zur

Erklärung der Kandidatur bis spätestens 3 Tage vor der Sitzung aufzurufen. Die Erklärung der Kandidatur erfolgt als formlose Mitteilung an die Fachgruppenleitung.

- (4) Der Fachgruppensprecher macht mindestens 3 Tage vor einer außerordentlichen Sitzung die Tagesordnung durch einen Aushang bekannt. Enthält die Tagesordnung Abstimmungen über Kandidaturen, so ist gleichzeitig mit der Tagesordnung eine Kandidatenliste über den Aushang zugänglich zu machen.

Das Nähere regelt die Verfahrensregelung

§ 10 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 11 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über
1. die Terminierung der Sitzungen,
 2. die Einberufung der Sitzungen,
 3. Frist und Form der Einladung,
 4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
 5. die Aufstellung der Tagesordnung,
 6. das Verfahren bei Sitzungen,
 7. die Frist zur Einreichung eines Antrages nach Absatz 5 und
 8. das Protokoll.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationssatzung und Fachgruppensatzung gebunden.
- (4) Die Verfahrensregelung kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung beschlossen, geändert oder neugefasst werden. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden.

III. Fachgruppenleitung und sonstige Funktionsträger

§ 12 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
1. dem Fachgruppensprecher,
 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 4. dem Finanzbeauftragten sowie
 5. gegebenenfalls dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Ämter der Fachgruppenleitung können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.

§ 13 Aufgaben der Fachgruppenleitung

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

§ 14 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Das Nähere wird durch die Verfahrensregelung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 16 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 2014

gez.

Benjamin Maschler

Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart